

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141-50/4186

Dresden, 7. März 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/8849

**Thema: Tätigkeit und Finanzierung der Imame in Sachsen im Jahr
2021**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung über die Behandlung von Verschluss-sachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschluss-sache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Absatz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Absatz 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleinen Anfragen Drs.-Nrn. 7/1379 und 7/6101 verwiesen.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Anzahl, dem Tätigkeitsort und dem Rechtsträger der in Sachsen tätigen Imame im Jahr 2021?

Der Staatsregierung sind zwei im Freistaat Sachsen tätige Imame bekannt:

- Imam der „Al-Rahman-Moschee“ in Leipzig, Trägerverein „Islamische Gemeinde in Sachsen – Al-Rahman-Moschee e. V.“,
- Imam im „Marwa Elsherbiny Kultur- und Bildungszentrum Dresden e. V.“.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung insbesondere hinsichtlich der Tätigkeit ausländischer Imame in Sachsen im Jahr 2021, insbesondere solcher, die direkt der türkischen Religionsbehörde/dem türkischen Religionsministerium unterstehen bzw. Verbindungen dazu aufweisen?

Frage 3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung insbesondere zu in Sachsen tätigen Imamen im Jahr 2021, die sich über andere Staaten oder ausländische Religionsvereinigungen/Kirchen, insbesondere (aus) der Türkei, finanzieren bzw. von dort gefördert werden und/oder von dort eingesetzt werden? Sofern die Staatsregierung abermals keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung hat bzw. auf „Geheimhaltungsgründe“ verwiesen wird (vgl. Antwort auf KA Drs 7/1379 und 7/6101): Welche „Geheimhaltungsgründe“ stehen einer Antwort entgegen, d.h. weshalb ist

es geheimhaltungsbedürftig, bspw. über die Anzahl von aus dem Ausland finanzierten bzw. von dort geförderten Imamen öffentlich Auskunft zu geben bzw. welche nachrichtendienstlichen Interessen sind dadurch gefährdet bzw. stehen dem entgegen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, die aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen der Geheimhaltung nicht öffentlich mitgeteilt werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Frage 4:

Welche nicht geheimhaltungsbedürftigen Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Aktivitäten der Türkisch -Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) in Sachsen im Jahr 2021?

Der Beantwortung stehen gesetzliche Regelungen entgegen (Artikel 51 Absatz 2 Sächs-Verf). Gemäß § 15 Satz 1 SächsVSG unterrichten das Staatsministerium des Innern und das LfV Sachsen die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 SächsVSG. Insoweit beschränkt sich die Berichterstattung auf erwiesene extremistische Bestrebungen.

Frage 5:

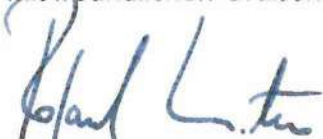
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Aktivitäten und der Finanzierung des IGS-AM e.V. und der Al-Rahman-Moschee im Jahr 2021?

Aufgrund der Pandemie war auch im Jahr 2021 der Zutritt für die Gläubigen in die Al-Rahman-Moschee nicht immer möglich. Freitagspredigten fanden nur in einigen wenigen Monaten statt. Gegen Ende des Jahres 2021 steigerte der Imam der Moschee wieder seine Aktivitäten in den sozialen Medien. So veröffentlichte er in sozialen Netzwerken und verschiedenen Internetportalen Freitagspredigten sowie seine religiösen Unterrichtungen.

Die Al-Rahman-Moschee finanziert sich aus Spendensammlungen. Zudem betreibt der Verein „Islamische Gemeinde in Sachsen – Al-Rahman-Moschee e. V.“ seit Juni 2021 ein Bestattungsinstitut.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller